

Jugendgerichtshilfe vor neuen Aufgaben?
Bilanz und Perspektiven für die 90er Jahre
oder
ein JGH-Bericht über die JGH
aus Anlaß der von der Staatsanwaltschaft Konstanz im Dezember 1986 ver-
öffentlichten Anklage zum Az.: Heinz/Hügel - Erzieherische Maßnahmen im
deutschen Jugendstrafrecht

Peter Reinecke
Sachgebietsleiter JGH, Senator für Frauen, Jugend und Familie in Berlin

Anlaß der Verhandlung

Zur Verhandlung über die Jugendgerichtshilfe hier in Konstanz hat der Vorwurf der hiesigen Staatsanwaltschaft geführt, daß bei Beteiligung der JGH an Verfahren die Verurteilungswahrscheinlichkeit höher sei als ohne sie und, im Vergleich mit den gerichtlichen Entscheidungen, die JGH im allgemeinen eingriffsin-
tensivere Reaktionen oder Maßnahmen vorschläge¹.

Zur Person des Berichterstatters

Ich bin Jugendgerichtshelfer bei der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie in Berlin. Ich berichte nicht nach Aktenlage. Meine Informationen über die JGH beziehen sich fast ausschließlich auf eigene Kenntnis, da ich mit der hier Angeklagten seit mehr als 15 Jahren die Zeit von Montag bis Freitag fast jeder Woche, und auch an manchen Wochenenden, verbringe. Davor hatte ich mit ihr schon insoweit Kontakt, als ich im Allgemeinen Sozialen Dienst eines Jugendamtes Berichte für die sog. "Gerichtsgeher" fertigte. Und davor habe ich mit Jugendlichen in Heimerziehung gearbeitet, die in unregelmäßigen Abständen Einladungen zur JGH erhielten.

Zum Inhalt des Berichts

Am Anfang werde ich auf die Entwicklung und die familiäre Situation der JGH eingehen, soweit dies im Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf steht. Einige subjektive Äußerungen hierbei bitte ich, wegen meiner Enge des Verhältnisses zur JGH, zu entschuldigen. Dann werde ich eine Anregung zur Beendigung des Verfahrens geben und diese abschließend ausführlich begründen.

¹ Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. Heinz/Hügel: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Bonn, 3. Aufl., 1987, 48 ff.

Zur Entwicklung der Jugendgerichtshilfe

Die JGH, dies sind vermutlich derzeit bis zu 2.000 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Bundesrepublik Deutschland, die sich ganz oder teilweise mit Aufgaben befassen (müssen), wie sie im JWG (§ 4 Nr. 4) und im JGG (§ 38) festgelegt worden sind. Sie ist derzeit aufhältlich in etwa 470 Jugendämtern und bei diversen freien Trägern der Jugendhilfe.

Über den Geburtstag der JGH ist man uneins. Die Wurzeln der JGH - oder der Wille, ein solches Kind mit gebären zu helfen - liegen sicher schon in der Forderung nach strafrechtlicher Sonderbehandlung junger Straftäter, die vor der Jahrhundertwende laut wurde. Im Rahmen privater und mehr caritativer Initiativen wurde Jugendgerichtshilfe erstmals nach 1900 von der "Frankfurter Zentrale für private Fürsorge" praktiziert. Im Juli 1909 empfahl der preußische Minister des Inneren durch Sondererlaß den Gemeindebehörden und Fürsorgevereinen, dem Ersuchen der Justizbehörden um Berichterstattung über straffällige Jugendliche nachzukommen. Das erste Jugendgerichtsgesetz stammt vom 16.2.1923 und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz trat am 1.4.1924 in Kraft.

So unklar wie dieser Beginn verlief bisher auch das weitere Leben der JGH. Ein Name wurde ihr offiziell verweigert, obwohl der Vorschlag "Jugendgerichtshelfer/Jugendgerichtshelferin" seit langem in der Diskussion ist. Das Ansehen und der Stellenwert im Kreis der Verfahrensbeteiligten ist sicher auch deshalb so gering, weil ihr eine vernünftige Berufsausbildung und Spezialisierung bisher weitgehend vorenthalten worden ist.

Zur familiären Situation

Die Jugendgerichtshilfe lebt seit jeher bei der Pflegemutter Jugendhilfe, zusammen mit den Geschwistern Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatung, Amtsvormundschaft, Heimpflege, Wirtschaftliche Jugendhilfe etc. Die räumliche und finanzielle Situation der Jugendhilfe ist, gemessen an den anderen Ressorts, unzureichend. Die Jugendhilfe lebt in einem Mietshaus, in dem auch ein Herr Justiz eine geräumige Wohnung bewohnt. Obwohl die JGH häufig mit den Söhnen von Herrn Justiz - Richter und Staatsanwälte - spielt und diese auch hin und wieder um sie buhlen, ist das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz immer sehr ambivalent geblieben. Aufgrund ihrer Doppel-(Lebens-)Aufgabe muß sich die JGH um ein gutes Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz bemühen. Sie konnte aber bisher beide nicht zusammenbringen. Wenn es zu Auseinandersetzungen zwischen JGH und Jugendhilfe oder Justiz kommt, wird ihr das vermeintlich gute Verhältnis zum jeweils anderen negativ angelastet. Durch das Liebäugeln der JGH mit den Söhnen von Herrn Justiz ist auch das Verhältnis zu den Geschwistern, die bei der Jugendhilfe leben, gespannt. Vorwürfe reichen von Arroganz bis Nestbeschmutzung. Sie fühlt sich oft unverstanden und von allen allein gelassen. Wegen ihrer Aufgabenstellung will sie auch nicht in die Familie zu Herrn Justiz ziehen, obwohl sie dort vermutlich ein höheres ge-

sellschaftliches Ansehen genießen würde und auch vielleicht finanziell besser abgesichert wäre. Ihr ist aber bewußt, daß sie bei einem Umzug an Bewegungsfreiheit und an Glaubwürdigkeit bei einem Teil ihrer Aufgabenerfüllung Einbuße erleiden würde.

Die JGH wird häufig mit ihrem Stiefbruder Bewährungshilfe verglichen, der überwiegend bei Herrn Justiz lebt. Dieser, obwohl jünger, hat einen Namen, eine vermutlich bessere Berufsausbildung und genießt deshalb - sehr zum Ärger der JGH - allseits ein höheres Ansehen.

Vorschlag zur Beendigung des Verfahrens

Die Beweisaufnahme hat m.E. nicht ergeben, daß die JGH vorsätzlich - den Anklagevorwurf betreffend - gehandelt hat. Ihr sollte auch abgenommen werden, daß ihr auch ihre Verhaltensweise diesbezüglich bisher nicht als schuldhaftes Verhalten bewußt war.

Ich rege deshalb an, das Verfahren ohne weitere Maßnahmen oder Auflagen einzustellen.

Die Anklageschrift allein hat erzieherische Wirkung dahingehend gezeigt, daß es verstärkt Diskussionen mit ihr und über sie in der Jugendhilfe und der Justiz gibt. Sie ist ins Gerede gekommen. Dies wird positive Auswirkungen haben. Es gibt Anregungen, Überlegungen, Forderungen. Ich werde darauf zurückkommen.

Wenn das Gericht zu einer anderen Entscheidung kommen sollte, bitte ich zu berücksichtigen, daß der Tatzeitraum vermutlich bis in die heranwachsende Zeit der JGH zurückreicht. Ich halte dann die Anwendung des Jugendstrafrechts für angebracht, zumal ihr Alter unklar und bei der Gesamtsituation der Familie Reifeverzögerungen nicht auszuschließen sind.

Schädliche Neigungen liegen m.E. nicht vor. Polizeiberichte über Zuwiderhandlungen (Pfeiffer, Momberg, Voß, Ostendorf) sind bisher nicht weiterverfolgt worden und andere Verurteilungen sind hier nicht bekannt.

Ich möchte mir an dieser Stelle einen Hinweis an die Staatsanwaltschaft erlauben: Wenn in den kommenden Jahren erneut einschlägige Zuwiderhandlungen bekannt werden sollten, sollte ihrerseits geprüft werden, ob Ermittlungsschritte gegen den Familienclan wegen möglicher Vernachlässigung eingeleitet werden sollten. Der Familienclan, in diesem Falle vertreten durch die Jugendhilfe, ist m.E. für das hier angeklagte Verhalten der JGH verantwortlich zu machen.

Begründung des Vorschlages

Übersicht

Ich werde am Anfang auf die gesellschaftlichen Veränderungen – junge Menschen betreffend – eingehen, dann, sehr kurzgefaßt, den mir bekannten Forschungsstand über Ursachen und Verlaufsformen abweichenden Verhaltens bei jungen Menschen darstellen und aus beiden anschließend Folgerungen, insbesondere für die Jugendhilfe, ableiten. Daran wird sich eine Darstellung über die Aufgaben der JGH und eines möglichen Aufgabenwandels anschließen. Zum Schluß werde ich Anregungen an die verschiedenen Träger geben, die Hilfestellung bei der Aufgabenbewältigung der JGH geben können.

Zu den gesellschaftlichen Veränderungen

Sozialarbeit hat sich mit ihrer Aufgabenstellung den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen und Veränderungen anzupassen. Dies trifft für alle Bereiche zu. Wer im täglichen Vollzug gesellschaftlicher Aufgabenbewältigung steht, merkt häufig erst spät das Ausmaß von Veränderungen. Auch deshalb hinkt die administrative und haushaltsmäßige Umsetzung der Erkenntnisse meistens erheblich nach.

Welche Änderungen zeigen sich bei der Jugend in der heutigen Gesellschaft?

Unter Jugend wird allgemein die Übergangszeit von der Kindheit zum Erwachsenenalter bezeichnet, d.h. vom Beginn der Pubertät bis zur Beendigung der beruflichen Sozialisation und der ökonomischen Unabhängigkeit. Die Phase des Jugendalters hat sich ausgedehnt. Sie umfaßt heute allgemein die Altersgruppe von etwa 12 bis 25 Jahren.

Das Hineinwachsen in die immer konfliktreicher werdenden Erwachsenenstrukturen unserer Gesellschaft stellt an junge Menschen immer höhere (Anpassungs-) Erfordernisse.

Der junge Mensch hält sich heute weit länger im Bildungssystem auf, als dies früher der Fall war. Die Anforderungen einer hochkomplexen Industriegesellschaft verlangen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nur über längere schulische und berufliche Ausbildungszeiten erworben werden können. Der größere Teil der jungen Menschen hat den formalrechtlichen Erwachsenenstatus oft bereits dann inne, wenn sie noch wirtschaftlich von den Eltern abhängig und der sozialen Kontrolle der Ausbildungsstelle unterworfen sind. Diese Diskrepanz führt zu Status- und Verhaltensunsicherheit, die die Identitätsfindung wesentlich erschweren und zeitlich hinauszögern.

Die hohe Jugendarbeitslosigkeit beeinflusst die Einstellungen und Zukunftsperspektiven junger Menschen. Eine angestrebte Berufsreife garantiert heute nicht mehr den Zugang zur langfristigen Berufstätigkeit. Unter den Voraussetzungen der

unsicheren Zukunftsperspektiven scheinen die Erwartungen der Erwachsenenwelt auf gesellschaftliche Integration durch Anpassung als Zumutung und Herausforderung. Durch – zumindest vorübergehende – Ablehnung dieser Anpassungsforderung verläuft die Identitätsfindung und Orientierung häufig konfliktreich.

Die Verlängerung der Jugendphase führt auch häufig dazu, daß sich junge Menschen vermehrt an und in Gleichaltrigengruppen orientieren. Auf die häufig erwachsenenbestimmten Erwartungen, Anforderungen und Angebote reagieren sie oft mit der Entwicklung eigenständiger Formen des Zusammenlebens, wobei altershomogene Gruppen eine bevorzugte Rolle spielen. Diese, für moderne Industriegesellschaften charakteristischen, Gruppenbildungen führen zur Entwicklung relativ eigenständiger jugendlicher Teilsubkulturen.

Die Handlungsmöglichkeiten zur legalen Lebensbewältigung werden zunehmend durch soziale Benachteiligung erschwert. Auffallend ist, daß die Wirklichkeit vieler Jugendlicher durch Mängelsituationen in Familie, Schule, Freizeit und Beruf geprägt ist.

Dieser Entwicklung zuwiderlaufend hat der Gesetzgeber vor 15 Jahren mit der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze von 21 auf 18 Jahre die Tätigkeit der Jugendhilfe eingeschränkt. Seither hat die JGH die Mehrarbeit an Jugend- und Sozialhilfe bei den straffällig gewordenen jungen Erwachsenen aufzufangen, die vorher teilweise andere Jugendhilfemitarbeiter geleistet hatten. Über die Art und den Umfang der Jugendhilfeaufgaben bei jungen Erwachsenen durch die JGH gibt es keine Statistik.

Zu den Ursachen und Verlaufsformen von abweichendem Verhalten

Ich zähle im folgenden eine Reihe von Erkenntnissen auf, die meines Erachtens Auswirkungen auf die Einstellung und Vorgehensweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe haben müssen:

1. Das Dunkelfeld von Rechtsverstößen beträgt ein Mehrfaches der polizeilich bekanntgewordenen Zuwiderhandlungen. Bei männlichen Jugendlichen kann man davon ausgehen, daß nahezu jeder von ihnen – zumindest geringfügige – Delikte begangen hat. Insgesamt ist das Dunkelfeld um so größer, je leichter das Delikt ist. Ubiquität im Bagatelbereich.
2. Die Mehrheit der Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten begehen, hört damit im Verlauf des Erwachsenwerdens auf oder reduziert auf seltene Bagatelverstöße, ohne daß eine offizielle Registrierung als Straftat erfolgt sein muß. Jugenddelinquenz als entwicklungstypisches und passageres Verhalten. Der Schwerpunkt liegt in der Altersgruppe der 14- bis 18jährigen. Mit steigendem Alter zeigen sich sinkende Ergebnisse.
3. Die Mehrheit der offiziell registrierten jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten wird ein- oder zweimal auffällig und tritt dann nicht mehr in

Erscheinung. Ihre Taten stellen regelmäßig keine sog. Einstiegsriminalität dar. Nur eine Minderheit davon durchläuft eine kriminelle Karriere, die sich im Erwachsenenalter fortsetzt.

4. Sozial benachteiligte Jugendliche und Heranwachsende, sowie solche mit erheblichen Sozialisationsdefiziten, werden besonders häufig registriert. Diese Benachteiligung ist aber kein Indikator für eine kriminelle Karriere.
5. Jugendliche und Heranwachsende lassen sich bei der Entscheidung, ob sie eine Straftat begehen, kaum von der erwarteten Schwere der Sanktion im Falle einer Verurteilung leiten, sondern eher von der vermuteten Wahrscheinlichkeit des Erwischtwerdens. Dementsprechend wird durch die polizeiliche Entdeckung und der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Geltung der Norm ausdrücklich bestätigt.

Folgerungen, insbesondere für die Jugendhilfe

Diese, sehr verkürzt und vereinfacht, vorgetragene Argumente erfordern ein Umdenken der justiziellen und sozialarbeiterischen Reaktionen auf Straffälligkeit junger Menschen. Ebenso vereinfacht kann gesagt werden:

Die Mehrheit der wegen Straftaten registrierten jungen Menschen bedarf nicht der Ahndung und Normenverdeutlichung durch ein Jugendgericht und auch nicht der Erziehungshilfe durch die Jugendhilfe.

Als Konsequenz für die erziehungsbedürftigen jungen Menschen ergibt sich für mich, daß die Jugendhilfe attraktive Programme für Jugendliche und junge Erwachsene anbieten müßte, die Orientierungshilfe leisten sollten, Unterstützung in verschiedenen Lebenslagen anbieten könnten und ganz allgemein erzieherisch ausgerichtet sein müßten. Die Teilnahme an diesen Programmen und Veranstaltungen sollte freiwillig, am Defizit orientiert und nicht auf Straffällige beschränkt sein. Die JGH sollte hier vermittelnd tätig werden, wenn eine entsprechende Bedürftigkeit und Bereitschaft vorliegt, unabhängig vom weiteren Gang des Strafverfahrens. Dies bedeutet ein Umdenken von Maßnahmen zu Angeboten, von Zwang zu Freiwilligkeit, nicht ohne Einsatz erheblicher Motivationsanstöße. Umdenken nicht nur bei den Mitarbeitern in der Straffälligenhilfe, sondern auch Umdenken in den anderen Jugendhilfebereichen. Ich meine damit, daß vermehrt Angebote aus dem Bereich Jugendpflege, Freizeit, Kultur mitgenutzt werden sollten. Nicht Abgrenzung, sondern Zusammenarbeit sollte angesagt sein.

Wenn die Jugendhilfe ihre eigenen Möglichkeiten offensiv nutzt, kann und soll die Justiz auf die Anordnung erzieherischer Maßnahmen verzichten. Beugearreste zur Durchsetzung erzieherischer Maßnahmen könnten entfallen. Ein wenig mehr Vertrauen in die Fähigkeiten der Jugendhilfe würde der Justiz gut anstehen.

Dies sind Überlegungen für die Nach-90er-Jahre. Vorerst gilt es, für die JGH ein Aufgabenprofil zu entwickeln, um sie in die Lage zu versetzen, ihrer Stellung zwischen Jugendhilfe und Justiz besser als bisher nachkommen zu können.

Zur gesetzlichen Aufgabenstellung der JGH

Die JGH ist eine Aufgabe und Leistung der Jugendhilfe für die Bereiche der Jugendstrafrechtspflege. Sie hat eine Doppelfunktion zu erfüllen, die insbesondere darin besteht,

1. Hilfe für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende zu leisten, also
 - erzieherisch auf sie einzuwirken,
 - die Erziehungsberechtigten zu beraten,
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Erziehungsnotständen zu veranlassen,
 - vorläufige gerichtliche Maßnahmen anzuregen,
 - die Betroffenen auf die Hauptverhandlung vorzubereiten,
 - bei der Wiedereingliederung Verurteilter in die Gesellschaft mitzuwirken;
2. Hilfe für Staatsanwaltschaft und Gericht zu leisten, also
 - die Erforschung der Persönlichkeit und der Umwelt des Beschuldigten vorzunehmen,
 - sie über die zu treffenden Maßnahmen zu beraten und diese auch vorzubereiten,
 - die angeordneten Weisungen und Auflagen zu überwachen und vorher die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Zum Aufgabenwandel der JGH

Die hier angeklagte JGH hat durch ihre Tätigkeit nicht nur die Pflegemutter Jugendhilfe, sondern auch Herrn Justiz kennen- und schätzen gelernt. Sie eifert den Söhnen von Herrn Justiz manchmal nach, indem sie am Schreibtisch Akten wälzend ihren Aufgaben nachzukommen versucht. Ihr äußeres, sprachliches und schriftliches Verhalten hat sich dem der Justizsöhne schon weit genähert. Der von ihr dadurch vermutete Kompetenzzuwachs wird durch einen höheren Kompetenzverlust in der praktischen Erziehungshilfe mehr als zunichte gemacht. So gibt es als Folge schon Äußerungen der Justizsöhne, die von sich behaupten, in Erziehungsfragen höhere Kompetenz als die JGH zu besitzen. Ich habe der JGH geraten, sich in dieser Art und Weise nicht weiter anzubiedern. Sie wird wieder größere Achtung genießen, wenn sie sich auf ihr gelerntes Terrain zu-

rückzieht und dieses auszubauen versucht. Bald werden die Justizsöhne neidisch herüberschauen.

Die Zielrichtung eines Aufgabenwandels kann also lauten: Mehr praktisch helfen und beraten, statt berichten und kontrollieren.

Die Hilfe bei der Lösung pädagogischer und sozialer Probleme, die Mithilfe bei der Entkriminalisierung junger Menschen und die Schaffung von Ersatzlösungen anstelle freiheitsentziehender Maßnahmen werden die Aufgabenschwerpunkte der JGH in den kommenden Jahren sein. Welchem Aspekt davon der einzelne Jugendgerichtshelfer Priorität einräumt, hängt sicher von seinen Neigungen und Fähigkeiten, von der persönlichen Situation der betroffenen jungen Menschen, von der Haltung seines Anstellungsträgers und der Art der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ab.

Zu den möglichen Handlungsschwerpunkten

Die JGH sollte sich verstärkt den praktisch-pädagogischen Bereichen ihres Aufgabenfeldes zuwenden. Aus dem mehr Gerichtshelfer sollte ein mehr Jugendhelfer werden. Die Ermittlungen zur Persönlichkeit und die Berichterstattung zu Bagatelldelicten sollte - in Absprache mit den zuständigen Gerichten und der Staatsanwaltschaft - auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Verstärkte Zuwendung sollte dagegen den wirklich erzieherisch schwierigen und mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden zuteil werden.

Die JGH sollte in ihrem Umkreis danach Ausschau halten, ob bereits vorhandene Angebote öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe durch Ausbau auch für ihre Klientel nutzbar gemacht werden können. Ansonsten hat sie zu versuchen, entsprechende ambulante sozialpädagogische Angebote zu initiieren. Durch eigenes Mittun hat sie auch inhaltlich auf die Programme Einfluß zu nehmen sowohl bei öffentlichen als auch bei freien Trägern. Suchen, initiieren, organisieren, finanzplanen und praktizieren gerät sicher schnell zur Überforderung, wenn sich nicht mehrere Mitarbeiter, auch verschiedener Träger, auch in einem größeren Umkreis, zusammentun, um ihre unterschiedlichen Fähigkeiten nutzbringend einzusetzen. Eigene Angebote sollten erst dann entwickelt werden, wenn ein Einfluß durch oder eine Zusammenarbeit mit offener Jugendarbeit nicht möglich ist. Gruppenangebote sollten Individualbetreuungen vorgezogen werden, wenn dies von den Defiziten und der Zahl der Klientel sinnvoll ist.

Die Möglichkeiten erzieherischer Gruppenarbeit einerseits und sozialer Trainingskurs andererseits sind vom Angebot, Inhalt und Verlauf so vielseitig, so daß eine detaillierte Beschreibung dieser neuen ambulanten Maßnahmen hier entbehrlich erscheint.

Neben den Angeboten offener Jugendarbeit oder den vorgenannten spezifischen Gruppen- oder Kursangeboten ist die Übernahme einer individuellen Betreuung

durch den Jugendgerichtshelfer für eine überschaubare und planbare Zeit zur Behebung einer konkreten Störung oder Beseitigung eines Defizits eine wichtige sozialpädagogische Hilfestellung.

Neben diesen praktisch-pädagogischen Hilfestellungen, die zum Grundrepertoire jedes Sozialarbeiters gehören und deshalb ohne erhebliche zusätzliche Fortbildung eingesetzt werden können, gibt es mögliche Handlungsschwerpunkte, die eine weitere Qualifikation erforderlich machen.

Der Aufgabenwandel der JGH wird bei der Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich am deutlichsten. Die dem Täter-Opfer-Ausgleich innewohnende rechts- und sozialfriedensstiftende Funktion erfordert zusätzliche sozialarbeiterische Fähigkeiten und Strategien. Wenn die JGH in ihrem Bereich den Täter-Opfer-Ausgleich nicht selbst durchführen will oder kann und auch kein freier Jugendhelferträger für diese Aufgabe zur Verfügung steht, sind im behördlichen Jugend- und Sozialhilfereich entsprechende Initiativen anzuregen.

Die JGH hat es vermehrt mit jungen Menschen zu tun, die - nicht nur aus Anlaß einer Straftat - erhebliche Schulden haben. Hohe Schulden können auch Anlaß für weitere Straftaten sein. Um hier Abhilfe zu schaffen, sind ernsthafte Schuldenregulierungsmaßnahmen notwendig. Zur Schuldnerberatung gehören zusätzliche kaufmännische und juristische Fähigkeiten. Auch dies wird oft nicht allein durch die JGH angeboten werden können. Durch Fortbildung und Zusammenarbeit mit anderen freien oder öffentlichen Trägern sind entsprechende Schuldnerberatungsstellen aufzubauen.

Die Arbeit mit Intensiv- und Wiederholungstätern sollte Schwerpunkt der sozialpädagogischen Arbeit der JGH sein. Da offensichtlich die Lebenssituation dieser Tätergruppe durch erzieherische Defizite und/oder soziale Benachteiligung gekennzeichnet zu sein scheint, bedürfen gerade sie der intensiven Hilfestellung und Unterstützung. Diese benachteiligte Tätergruppe ist zwangsläufig auch durch vermehrte Inhaftierung bedroht. Eine Ausweitung des Betreuungsanteils der JGH zugunsten dieser Tätergruppe könnte so manche Untersuchungshaft vermeidbar machen. Haftentscheidungshilfe durch Haftvermeidungshilfe sollte ein Grundsatz für die JGH sein.

Die JGH sollte darauf hinwirken, daß Informations- und Organisationsstrukturen geschaffen werden, die sie in die Lage versetzt, alternative Angebote der drohenden Inhaftierung junger Menschen vor der Entscheidung darüber anbieten zu können. Dies ist jedoch nur sinnvoll, wenn entsprechende Möglichkeiten und Kapazitäten auch vorhanden sind. Sozialarbeit als Haftentscheidungshilfe darf nicht nur zur Legitimation der Juristen erhalten.

Einige Anregungen

An die Anstellungsträger:

JGH sollte überall als Spezialhilfe eingerichtet werden. Bei einer Bewertung der Fallzahlbelastung sollte der Mindeststandard nach dem KGSt-Gutachten von 1981 nicht unterschritten werden. Der seither eingetretene Rückgang an Jahresarbeitsminuten einerseits und eine zunehmend schwierigere und zeitaufwendigere Klientel – auch durch Ausländer, Aussiedler und Asylbewerber – andererseits sollte Berücksichtigung finden. Der hier angedeutete Aufgabenwandel – weniger Arbeit mit Bagatelldelikten und intensivere Arbeit mit mehrfach Auffälligen – macht weitere Verschiebungen notwendig. Der JGH sollten eigene Personalrichtwerte/Personalschlüssel zuerkannt werden. Die Teilnahmemöglichkeiten an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollten großzügiger gehandhabt werden.

An die Landesregierungen:

In den wenigsten Bundesländern gibt es Ausführungsvorschriften über die JGH. Es sollten Vorschriften diesbezüglich erlassen bzw. aktualisiert werden. Über den jetzigen Versuch der Novellierung der Bundesjugendhilfestatistik hinaus wird eine einheitliche JGH-Statistik angeregt, insbesondere, um die Hilfeleistungen der Jugendhilfe bei jungen Straffälligen besser dokumentieren zu können.

An den Gesetzgeber:

Bei den bevorstehenden Novellierungen des Jugendgerichtsgesetzes – irgendwann wird doch sicher ein neuer Anlauf gemacht werden – und des Teils Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch sollte die JGH endlich einen Namen und entsprechenden Stellenwert bekommen. Die Stellungnahmen der Fachvereinigungen sollten entsprechende Berücksichtigung finden. *

An die Fachvereinigungen:

Einführungslehrgänge, Fortbildungsveranstaltungen und eine Zusatzausbildung für Jugendgerichtshelfer/innen sollte angeboten werden. Das bisherige Angebot ist unzureichend. Es ist vor Jahren zwischen DVJJ und DBH über ein Bildungswerk für die Jugendstrafrechtspflege diskutiert worden. In diesem Zusammenhang habe ich vor fünf Jahren an beide Vereinigungen geschrieben und eine zweijährige Zusatzausbildung für die JGH vorgeschlagen. Die DBH hat vor wenigen Tagen telefonisch signalisiert, daß sie ein entsprechendes Angebot wahrscheinlich ab 1991 in ihr Programm aufnehmen wird. Ein einheitliches Berufsbild für die JGH sollte entworfen werden.

Schlußbemerkungen

Ich möchte jetzt mit einigen Thesen auf den eigentlichen Anlaß der heutigen Verhandlung und den Tatvorwurf an die JGH zurückkommen. Der Vorwurf lautete: Die JGH – oder Sozialarbeit ganz allgemein – wirkt durch ihre Mitwirkung am Jugendstrafverfahren strafverschärfend. Dazu

- These 1: Sozialarbeiterisches, rechtsprechendes und kriminalpolitisches Denken und Handeln sind drei nicht mit einander vereinbare Gegensätze. Sie verfolgen unterschiedliche Ziele.
- These 2: Nicht die JGH (die Sozialarbeit) ist der strafverschärfende Indikator, sondern die Ansammlung von – und hier meist negativem – Wissen über den zu Beurteilenden.
- These 3: Ein sensiblerer Umgang mit den Sozialdaten und eine konsequentere Anwendung der Bestimmungen über den Schutz von Sozialdaten in allen Bereichen des öffentlichen Lebens hätte den hier vorgebrachten Tatvorwurf überhaupt nicht relevant erscheinen lassen.

Andere beginnen ihren Beitrag häufig mit einem Zitat, ich ende damit – mit Goethe:

Es ist nicht genug zu wissen,
man muß es auch anwenden;
Es ist nicht genug zu wollen,
man muß es auch tun.